

## **S A T Z U N G**

### **für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kempen vom 20. Juni 1979 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Kempen am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Obdach- und Wohnungslosenunterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung Obdachloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen unterhält die Stadt Kempen Obdach- und Wohnungslosenunterkünfte.
- (2) Obdachlosenunterkunft ist das städtische Wohnheim Tönisberger Straße 87.
- (3) Wohnungslosenunterkunft ist die städtische Einrichtung auf der Eichendorffstraße 4.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Einwohner der Stadt ohne ausreichende Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit abzuwenden. Nicht ausreichend sind Unterkünfte, die keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bieten oder deren Benutzung erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bewohner darstellt.
- (2) Wohnungslos im Sinne dieser Satzung sind Einwohner, die obdachlos zu werden drohen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, die drohende Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft oder Wohnung zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

#### **§ 3**

##### **Einweisung**

- (1) Die Einweisung von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkünfte der Stadt erfolgt durch Ordnungsverfügung nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Personen, die nicht obdachlos im Sinne des § 2 sind, im Interesse der Wohnungsfürsorge einzuweisen, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwerfen.

- (3) Bewohner von Obdach- oder Wohnungslosenunterkünften können von der Stadt aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb des Gesamtbetriebes umgesetzt werden.

#### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Mit dem Bezug der Obdach- oder Wohnungslosenunterkünfte kommt zwischen den Bewohnern und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Zur Gewährleistung eines erträglichen Zusammenlebens in den Obdach- oder Wohnungslosenunterkünften wird von der Stadt eine Benutzungsordnung erlassen, die für die Bewohner und deren Besucher verbindlich ist.
- (3) Die Stadt kann bei groben Verstößen Bewohner ausweisen und gegen Besucher Hausverbote aussprechen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdach- oder Wohnungslosenunterkünfte erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr nach einer gesondert zu erlassenen Gebührensatzung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.12.2024

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister